



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

13. Jahrgang

24. Januar 1983

Nr. 2

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Wahlordnung für die Wahlen zum  
Studentenparlament vom 19.12.1979  
in der Fassung vom 25.11.1982 .....

Universitätsbibliothek  
**Bonn**

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Wahlordnung für die  
Wahlen zum Studentenparlament

Die Wahlordnung der Studentenschaft für die Wahlen zum Studentenparlament vom 19.12.1979 - Bonner Universitäts-Nachrichten - Amtliche Bekanntmachungen 10. Jahrgang Nr. 2 vom 23.4.1980 - ist durch Beschlüsse des Studentenparlaments vom 9.7.1981 und vom 25.11.1982 auf der Grundlage des 77 Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen geändert worden. Die Änderungen habe ich mit Bescheid vom 13.12.1982 - 1.2 - 7009 - genehmigt. Die Wahlordnung wird im neuen Wortlaut nachstehend veröffentlicht.

Professor Dr. Werner Besch  
Rektor

I. Allgemeine Grundsätze

1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studentenparlament.

2 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Studentenparlaments werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Studentenschaft bildet einen Wahlkreis.

(2) Die Vertreter werden aufgrund ihrer Bewerbung gewählt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Studentenschaft, das bis zum 40. Tag vor der Wahl an der Universität Bonn immatrikuliert ist. Zweithörer und Casthörere haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

## II. Wahlorgane und Wahlämter

### 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. Der Wahlausschuß;
2. der Vorsitzende als Wahlleiter.

(2) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das Studentenparlament einen Wahlausschuß. Der Wahlausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren gemäß der Anzahl der im Studentenparlament auf jede Hochschulgruppe entfallenden Sitzen verteilt.

(3) Der Wahlausschuß wählt in einem Wahlgang ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist der Wahlleiter.

(4) Für Mitglieder des Wahlausschusses müssen Stellvertreter gewählt werden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses müssen vom Studentenparlament mit absoluter Mehrheit der Stimmen in cumulo gewählt werden. Alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Vertreter haben die Fraktionen. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(7) Der Wahlausschuß faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Bestimmung des Standortes und der Besetzung der Wahlurnen geschieht mit Zweidrittelmehrheit. Konnten Beschlüsse wegen Nichtbeschlußfähigkeit nicht gefaßt werden, so ist unverzüglich eine

neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Anberaumung einer Sitzung des Wahlausschusses ist den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. Ebenfalls ist die Ladung zur nächsten Sitzung mündlich während der laufenden Sitzung möglich, wobei die nicht anwesenden Mitglieder auch mündlich geladen werden können.

#### 4 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(2) Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(4) Wahlausschuß und Wahlleiter können zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft treffen.

#### 5 Wahlhelfer

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen werden vom Wahlausschuß nach öffentlicher Ausschreibung freiwillige Wahlhelfer eingesetzt.

#### 6 Unvereinbarkeit

Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer bei der

Wahl und beim Auszählen der Stimmen dürfen nicht sein:

1. Wahlkandidaten
2. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.

### III. Vorbereitung der Wahlen und Wahlvorschläge

#### 7 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen zum Studentenparlament bis spätestens zum 27. Tag vor dem ersten Wahltag aus. Die Wahlausschreibung ist an den Anschlagbrettern der Universität durch Plakate zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll der Wahlleiter in auffälliger Weise für die Bekanntgabe sorgen. Sie muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Wahltag;
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können;
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ;
8. eine Darstellung des Wahlsystems;
9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung z sendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages

auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des 15;

12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

## 8 Wahlbewerbungen

(1) Die Kandidatur zum Studentenparlament erfolgt durch Einreichung einer Wahlbewerbung bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuß beschlossenen Frist, spätestens jedoch bis zum 18. Tag vor Wahlbeginn.

(2) Eine Verlängerung kann der Wahlausschuß mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

## § 9 Inhalt der Wahlbewerbungen

(1) Wahlbewerbungen können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenverbindungen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

(2) Die Wahlbewerbung einer Listenverbindung muß mindestens drei Bewerber enthalten.

(3) Die Wahlbewerbung jeder Liste besteht aus:

1. Angabe von Familienname, Vorname, Fakultät und Fachrichtung, Geburtsdatum, Geburtsort, Semesterzahl und Fachsemesterzahl, der Anschrift am Studienort und derjenigen am Heimatort, der Matrikelnummer jedes einzelnen Kandidaten; außerdem sind zwei Lichtbilder pro Kandidat beizufügen;

2. der förmlichen Erklärung jedes Kandidaten über seine Bereitschaft zur Kandidatur sowie seiner Unterschrift unter den Wahlvorschlag;

3. dem Namen der Liste bei Listenkandidatur;

4. der Beifügung von persönlichen und handschrift-

lichen Unterschriften in der erforderlichen Anzahl zur Unterstützung des Wahlvorschlages (Liste). Die Unterstützung muß mindestens 1 von 1000 der Wahlberechtigten umfassen. Die Unterschriften der Kandidaten zählen als Unterstützung. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen;

5. der Angabe der Zugehörigkeit jedes Kandidaten zu politischen Verbänden, politischen Gruppen und Parteien innerhalb und außerhalb der Universität, Gewerkschaften und der bisherigen Ämter in der studentischen Selbstverwaltung.

(4) Die Wahlbewerbung eines Einzelkandidaten sowie einer Liste muß eine Erklärung des Kandidaten oder der Liste über ihr Wahlprogramm enthalten. Art und Umfang dieser Erklärung werden von den Bewerbern selbst bestimmt.

(5) Die Reihenfolge der Kandidaten einer Listenbewerbung bestimmen die Kandidaten selbst.

(6) Auf der Listenbewerbung soll ein Vertrauensmann und ein stellvertretender Vertrauensmann angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

#### § 10 Rücktritt von Kandidaten

(1) Ein Kandidat kann von der Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Wahlausschuß schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbung ist der Rücktritt von der Kandidatur jederzeit möglich. Der Zurücktretende wird auf der Wahlbewerbung gestrichen.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbung ist ein Rücktritt von der Kandidatur nicht mehr möglich. Ein gleichwohl erklärter Rücktritt eines Kandidaten ist ohne Einfluß auf die Wahl.

(4) Eingereichte Listenbewerbungen können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen zurückgezogen werden. Die Rücknahme ist dem Wahlausschuß schriftlich anzuzeigen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Listenbewerbung unterzeichnet ist.

(5) Zur Änderung der Wahlbewerbung gelten diese Bestimmungen entsprechend. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlbewerbungen sind Änderungen unmöglich.

## § 11 Überprüfung der Wahlbewerbungen

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlbewerbungen sofort nach Eingang zu überprüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Kandidaten oder die Listenverbindung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu ihrer Beseitigung auf. Er hat für die Beseitigung eine Frist zu setzen.

(2) Der Wahlausschuß beschließt nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewerbungen endgültig deren Zulassung zur Wahl.

(3) Bei Bewerbungen, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind die Kandidaten und der Vertrauensmann der jeweiligen Liste zu benachrichtigen.

(4) Betreffen die Mängel die Gesamtheit einer Listenbewerbung, so ist der Vertrauensmann der Listenverbindung

zu benachrichtigen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbewerbungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Gegen eine Streichung oder Zurückweisung kann innerhalb von drei Tagen beim Ältestenrat (ÄR) Beschwerde eingereicht werden, über die unverzüglich zu entscheiden ist. Das Recht auf Wahlanfechtung bleibt unberührt.

## § 12 Bekanntmachung der Wahlbewerbungen

(1) Alle zugelassenen Wahlbewerbungen sind spätestens acht Tage vor der Wahl bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung der Wahlbewerbung muß enthalten:

1. Die Angaben zur Person außer Geburtsort, Anschriften und Matrikelnummer;
2. die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 3 - 5 sowie Angaben nach Abs. 4 und 6.

(3) Alle Bewerber einer Liste werden in der Wahlkanntmachung in der von der Liste festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

## 13 Stimmzettel

(1) Für die Herstellung der Stimmzettel ist der Wahlleiter verantwortlich.

(2) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:

1. Die Listen in der Reihenfolge ihrer Stärke aufgrund der in der letzten Wahl errungenen Stimmenzahl;
2. auf einer Liste werden 31 Kandidaten namentlich aufgeführt. Verfügt eine Liste über mehr als 31 Kandidaten, so wird eine 32. Zeile auf dem Stimmzettel eingefügt, in die der Name eines weiteren auf der Liste kandidierenden

den Bewerbers eingetragen werden kann;

3. Einzelbewerber und erstmals kandidierende Listen sind in alphabetischer Reihenfolge nach den Listen aufzuführen und besonders kenntlich zu machen;

4. die Reihenfolge der Listenkandidaten entspricht derjenigen beim Eingang der Wahlbewerbung. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist das Hauptstudienfach des Bewerbers aufzuführen.

#### IV. Wahldurchführung

##### § 14 Wahltermin

(1) Die Wahl findet in der Regel gemäß 6 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität statt.

(2) Die Wahl hat an vier aufeinanderfolgenden Wahltagen innerhalb einer Woche stattzufinden. Wahltage sind Werktage mit ordentlichem Vorlesungsbetrieb außer Sonnabend.

##### 15 Wahlbekanntmachung und Wahlbenachrichtigung

(1) Der Wahlleiter erstellt in Zusammenarbeit mit der Universität ein Wählerverzeichnis, das Namen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält. Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis liegt drei Wochen vor Wahlbeginn beim Wahlleiter zur Einsichtnahme aus.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis eine Woche vor Wahlbeginn ein-

gelegt werden.

(4) Die Hochschule übersendet den Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung mit Unterstützung des Wahlleiters. Sie muß mindestens umfassen:

1. Die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

(5) Der Wahlleiter muß frühzeitig, spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag, Termin und Ort der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an die betreffenden Fachschaften und Institute sowie an die Studentenwohnheime und durch Handzettel bekanntmachen. Die Wahlbekanntmachung muß mindestens die Angaben des 7 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 und 9 enthalten.

## 16 Wahlsicherung

(1) Der Wahlleiter verteilt die öffentlich von einem bestellten Notar versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer; diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.

(2) Jede Wahlurne muß stets von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Die Wahlhelfer an einer Urne dürfen nicht derselben Hochschulgruppe angehören. Verläßt einer dieser Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unter-

brochen.

(3) Die Wahlhelfer tragen bei Verlassen der Wahlurne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, daß an ihrer Wahlurne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler ausgelegt:

- a) Die Satzung der Studentenschaft;
- b) die Wahlordnung;
- c) die vom Wahlausschuß herausgegebene Liste der Kandidaten.

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl geheim erfolgen kann.

(6) Nach Beendigung jeden Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuß zu versiegeln und in einem vom AstA zur Verfügung gestellten, abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Notar öffentlich versiegelt.

(7) Nach Abschluß der Wahl sind die Urnen vom Notar wieder zu entsiegeln. Der Notar hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzustellen.

(8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

(10) Gegen alle Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses kann der Ältestenrat angerufen werden.

## 17 Wahlvorgang

(1) Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten in dem dafür vorgesehenen Teil des Stimmzettels oder durch Eintragen des gewünschten Kandidaten in die 32. Zeile.

(2) Bei der Stimmabgabe wird der Studentenausweis des Wählers gekennzeichnet.

(3) Über die in die Urne abgegebenen Stimmzettel ist von den Wahlhelfern eine Wählerliste zu führen, die Name, Vorname, Matrikelnummer, Hauptstudienfach und Unterschrift des Wählers enthält.

(4) Wahlberechtigte, die mit einer Zweitschrift des Studentenausweises ihre Stimme abgeben, sind durch die Wahlhelfer in einer gesonderten Liste namentlich zu erfassen.

## 18 Briefwahl

(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jeder Student unter Angabe von Gründen auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Hierzu wird jedem Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung durch die Universität ein Antragsformular zur Briefwahl zugesandt.

Dieser Briefwahlantrag muß eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wahlfälschung enthalten. Auf dem Briefwahlantrag hat jeder Briefwähler neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer folgende Angaben zu machen:

1. Eine Begründung für die Verhinderung einer persönlichen Stimmabgabe während der Wahltag;
2. die Versicherung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen und nicht an andere Personen weiterzugeben sowie
3. die Bestätigung, über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe und einer anderen Wahlfälschung

belehrt worden zu sein.

Der Antrag muß spätestens am **6. Tag vor der Wahl** beim Wahlleiter eingegangen sein.

(2) Jeder Briefwähler hat die **Briefwahlunterlagen** bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl beim **Wahlleiter abzuholen**.

Vorzulegen sind hierbei:

1. Ein amtlicher Lichtbildausweis;
2. der Studentenausweis.

Bei Aushändigung der Briefwahlunterlagen **wird durch** den Wahlleiter die Stimmabgabe des **Briefwählers auf** dessen Studentenausweis vermerkt.

(3) Wahlberechtigte, die weder in der **Lage sind**, während der Wahltag an den aufgestellten Urnen **zu wählen**, noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich beim Wahlleiter abzuholen, können die Briefwahlunterlagen schriftlich beim Wahlleiter anfordern. Hierzu ist dem Wahlleiter bis spätestens sechs Tage vor Wahlbeginn der ausgefüllte Briefwahantrag zuzusenden.

**Jene Briefwähler, die ihre Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern, haben zusätzlich zu den in Abs. 1 geforderten Angaben** schriftlich die Gründe zu nennen, die es ihnen unmöglich machen, ihre Briefwahlunterlagen persönlich beim Wahlleiter abzuholen. **Nach Prüfung des Briefwahantrages und der Wahlberechtigung des Antragstellers** durch den Wahlleiter werden dem Briefwähler die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(4) Der Stimmzettel ist in einem besonders verschlossenen Umschlag (Wahlbrief) unterzubringen. Auf dem Stimmzettel oder dem Wahlbrief dürfen keinerlei Angaben zur Person des Wählers oder sonstige Angaben gemacht werden.

Gegebenenfalls sind die Stimmzettel ungültig.

: (5) Der Wahlbrief im Wahlumschlag muß spätestens bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Ende der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein. Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuß nach Eingang zu prüfen und die Wahlbriefe in einer gesonderten Urne aufzubewahren. Dem Wahlumschlag ist eine Versicherung beizufügen, daß der Stimmzettel vom Antragsteller selbst ausgefüllt wurde.

(6) Sämtliche Briefwähler sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die den Wahlhelfern an den einzelnen Urnen mitzugeben ist.

(7) Der Wahlprüfungsausschuß hat bei der Wahlprüfung sämtliche Listen daraufhin zu kontrollieren, daß keine doppelte Stimmabgabe erfolgte.

#### 19 Wahlprotokolle

Über den Verlauf der Wahl ist unter Verantwortung des Wahlausschusses Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

1. Die Bestätigung, daß die Vorschriften des § 17 eingehalten worden sind;
2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlabschnittes;
3. die Unterschriften aller beteiligten Wahlhelfer;
4. die schriftliche Erklärung des Wahlleiters, daß ihm die Urnen ordnungsgemäß übergeben worden sind;
5. besondere Vorkommnisse die Wahl betreffend.

Dieses Protokoll ist unverzüglich dem Ältestenrat und dem Wahlprüfungsausschuß zuzuleiten.

#### § 20 Pflichten des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter im Wahl-

ausschuß müssen während der Wahltage ständig erreichbar sein zur Entgegennahme von Beschwerden u. a.

(2) Der Wahlleiter hat sich an allen Wahlorten von der ordnungsgemäßen Wahldurchführung zu überzeugen. Der Wahlleiter hat dem Studentenparlament und dem Ältestenrat einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wenn das Studentenparlament zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

Ein Bericht ist auch dem Wahlausschuß vorzulegen.

## V. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

### 21 Auswertung der Wahl

(1) Die Wahlhelfer liefern unverzüglich nach Beendigung der Wahl die versiegelten Urnen sowie die Wahlutensilien beim Wahlleiter ab.

(2) Der Notar prüft die Siegel auf ihre Unversehrtheit.

(3) Die Auszählung der Stimmen wird unter der Aufsicht des Ältestenrates durch den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die hierfür bestimmten Helfer unverzüglich nach Beendigung der Wahl durchgeführt.

(4) Die Auszählung erfolgt öffentlich.

(5) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) auf ihm mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
- b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe irgendwelche Zusätze enthält;
- c) der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- d) ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Wahlausschuß über die Gültigkeit von Stimmen.

(6) Werden mehrere Kandidaten nur einer Liste angekreuzt, so ist in Abweichung von Abs. 5 Punkt a) dieser Wahlordnung der Stimmzettel gültig. Die Stimme wird dann nur der Liste zugerechnet.

(7) Nach der Auszählung sind die Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl bzw. bis zur endgültigen Entscheidung des neuen Studentenparlaments über die Gültigkeit seiner Wahl versiegelt aufzubewahren.

## 22 Sitzverteilung

(1) Die Zahl der Vertreter im Studentenparlament beträgt 51.

(2) Bei der Ermittlung der auf jede Liste entfallenden Zahl der Sitze ist zunächst die Gesamtzahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen.

(3) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Entfallen dabei mehr Sitze auf eine Liste, als diese Kandidaten enthält, gilt 26 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Innerhalb einer Listenverbindung werden die Sitze entsprechend der Zahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen verteilt.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter Aufsicht des Wahlleiters.

## 23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis für die Wahlen zum Studentenparlament muß enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;

4. die Zahl der gültigen Stimmen;
5. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen;
6. die Zahl der auf jede Listenverbindung entfallenden gültigen Stimmen;
7. die Angabe der Zahl der auf jede Listenverbindung sowie die Einzelkandidaten entfallenden Sitze (Sitzverteilung);
8. die Angabe darüber, welche Kandidaten gewählt sind und welche nicht.

#### 24 Benachrichtigung

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

(2) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Kandidat, regelmäßig an den Studentenparlamentssitzungen teilzunehmen und auf Einladung der Fachschaft, für die er haupteingeschrieben ist, auf Fachschaftsversammlungen anwesend zu sein und dort über seine Tätigkeit zu berichten.

#### 25 Protokoll

Über das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter ein Protokoll angefertigt, das von ihm sowie dem Wahlausschuß zu unterzeichnen und unter Verschuß aufzubewahren ist. Je ein Doppel des Protokolls ist dem Vorsitzenden des Ältestenrates, dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dem 1. Sprecher des Studentenparlaments zu übersenden.

Das Protokoll ist spätestens drei Tage nach Ermittlung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.

#### 26 Nachrücker

(1) Bei Ausscheiden oder Verzicht eines gewählten Stu-

dentenvvertreterers während der regulären Amtsperiode rückt der Kandidat derselben Liste mit den nächstmeisten Stimmen in das Studentenparlament nach. Ist kein Nächstplazierter vorhanden, bleibt der Sitz im Studentenparlament frei.

(2) Das Präsidium des Studentenparlaments ist verpflichtet, den nachrückenden Kandidaten sowie den Vertrauensmann der Liste umgehend schriftlich von seinem Nachrücken zu informieren und aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung die Annahme des Mandats zu erklären. Verstreicht diese Frist ohne entsprechende Erklärung, so gilt das als Ablehnung im Sinne des 26 Abs. 1 Satz 2 mit den entsprechenden Folgen.

## VI. Wahlprüfung

### 27 Wahlprüfung

(1) Das neugewählte Studentenparlament hat unbeschadet einer Wahlanfechtung die Gültigkeit der Wahl zu prüfen.

(2) Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung den Wahlprüfungsausschuß.

### 28 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann in einer Frist von zehn Tagen nach offizieller Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl beim neugewählten Studentenparlament anfechten.

Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Ver-

letzungen zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt haben oder hätten führen können.

(2) Das Studentenparlament entscheidet über die Anfechtung, nachdem der Wahlprüfungsausschuß damit befaßt wurde und dem Studentenparlament eine Empfehlung gegeben hat.

(3) Solange das neugewählte Studentenparlament sich nicht konstituiert hat, nimmt der Wahlleiter die Wahlanfechtungen entgegen.

Er leitet die Wahlanfechtungen zusammen mit seinem Bericht gem. 2o (2) der Wahlordnung weiter.

29 Gegen die Entscheidung des Studentenparlaments ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig.

## VII. Sonstiges

### 3o Kosten

Alle der Studentenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren Haushalt getragen.

### 31 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Hanö Hegerl

1. Sprecher des Studentenparlaments

Jochen Zweig

Schriftführer